

IV ZR 110/55

004

B

47

Verkündet
am 30. November 1955
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Ehefrau Gitta B [REDACTED] geb. H [REDACTED] in
R [REDACTED] /Kanada,
2. der minderjährigen Erika N [REDACTED] in H [REDACTED], C [REDACTED]
[REDACTED] Str. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch den Kaufmann Josef N [REDACTED]
in H [REDACTED] C [REDACTED] -Str. [REDACTED]

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die geschiedene Frau Gertrud Mathilde R [REDACTED] geb. Ru [REDACTED]
in H [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Oktober 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske,
Dr.v.Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 24. Februar 1955 wird zurückgewiesen.

Die Klägerinnen haben die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1899 geborene und am 28. März 1954 nach einer Operation verstorbene Johann H. (im folgenden Erblasser genannt), hat in seinem Testament vom 22. Februar 1954 die Beklagte als seine alleinige Erbin eingesetzt. Die am 1935 und am 1946 geborenen Klägerinnen sind die Töchter des Erblassers. Die Ehe der Eltern war durch Urteil vom 16. Dezember 1952, das am 30. Januar 1953 rechtskräftig geworden ist, geschieden worden. Nach der Scheidung hatte der Erblasser mit der Beklagten, die er in seinem Testament als seine Verlobte bezeichnete, zusammengelebt. Die geschiedene Ehefrau des Erblassers hat sich am 28. Februar 1953 mit dem Kaufmann N. verheiratet. Er hat die Klägerin zu 2 im Jahre 1953 adoptiert. Die Klägerin zu 1 ist in Kanada verheiratet.

Die Klägerinnen sind der Auffassung, daß das Testament nichtig sei, weil es gegen die guten Sitten verstoße. Der Erblasser habe schon lange vor der Scheidung seiner Ehe mit der Beklagten in häuslicher Gemeinschaft gewohnt und zu ihr ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalten. Er und die Beklagte hätten sich zwar als Verlobte ausgegeben. Der Erblasser habe aber nicht daran gedacht, die Beklagte zu heiraten. Das habe er wiederholt eindeutig erklärt. Die Errichtung des Testaments sei also bei dem Verstorbenen überwiegend von dem Bestreben geleitet gewesen, die Beklagte für ihre geschlechtliche Hingabe zu belohnen.

Die Klägerinnen haben beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte nicht Erbin nach dem am 28. März 1954 verstorbenen Johann H. ist,

- 3 -

2. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft darüber zu geben, welche Sachen des Verstorbenen sie im Besitze hat.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat ausgeführt, das Testament sei gültig. Sie sei mit dem Erblasser ernstlich verlobt gewesen. Die Eheschließung sei aus äußeren Gründen, und zwar in der Hauptsache deshalb aufgeschoben worden, weil der Erblasser sich einer lebensgefährlichen Operation habe unterziehen wollen. Schon in seiner Scheidungsklage vom November 1952 habe er vortragen lassen, daß er wieder heiraten wolle. Der Erblasser und sie, die Beklagte, hätten einander seit Juli 1952 gekannt. Nach der Scheidung habe der Erblasser sich mit ihr verlobt und sei zu ihr gezogen. Alle sonstigen Familienmitglieder hätten sie als ernsthafte Verlobte des Erblassers angesehen und geachtet.

Die Klägerinnen haben erwidert, der Erblasser habe im Jahre 1952 Beziehungen zu der Zeugin Inge ka [REDACTED] gehabt. Die Beziehungen zu der Beklagten hätten seinerzeit überhaupt noch nicht bestanden, so daß der Erblasser damals auch nicht die Absicht gehabt haben könne, die Beklagte zu ehelichen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat den den Klägerinnen obliegenden Beweis, daß der Erblasser nicht ernsthaft die Absicht gehabt habe, die Beklagte zu heiraten, als nicht erbracht angesehen.

Das Oberlandesgericht hat die hiergegen von den Klägerinnen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Mit der Revi-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sion verfolgen die Klägerinnen ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Frage, ob die letztwillige Verfügung des Erblassers wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 Abs 1 BGB nichtig sei, ist eine Rechtsfrage, die durch das Revisionsgericht nachzuprüfen ist (RG 160, 52 56). Sie ist näher dahin zu stellen, ob die Erbeinsetzung der Beklagten nach Zweck und Beweggrund bei Berücksichtigung aller Umstände des gegebenen Falles eine Verletzung der sittlichen Ordnung enthält, wie sie dem sittlichen Bewußtsein aller gerecht und billig Denkenden gegenwärtig ist.

Das Berufungsgericht hat diese Frage mit dem Landgericht verneint. Es ist dabei davon ausgegangen, daß die Klägerinnen die tatsächlichen Voraussetzungen hätten darzutun müssen, aus denen sich die Unsittlichkeit des Testaments hätte ergeben können, um dann zu der Feststellung zu gelangen, daß solche Umstände von ihnen nicht dargetan seien. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht diese seine Auffassung im einzelnen begründet, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die bloße Tatsache, daß der Erblasser seine Töchter nicht bedacht hat, macht sein Testament noch nicht zu einem sittlich anstößigen Rechtsgeschäft. Im deutschen Erbrecht gilt der Grundsatz der Testierfreiheit. Er besagt, daß für den Erblasser grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung besteht, bestimmte Personen, etwa nahe Verwandte, letztwillig zu bedenken. Von dem Pflichtteilsrecht der von der Erbfolge ausgeschlossenen Abkömmlinge und Eltern des Erblassers sowie seines Ehegatten abge-

sehen, hat niemand einen Anspruch, aus dem Nachlaß eines anderen etwas zu erhalten.

Die letztwillige Verfügung des Erblassers ist auch nicht deshalb unsittlich, weil er darin seine Kinder zugunsten der von ihm im Testament als seine Verlobte bezeichneten Beklagten von der Erbfolge ausgeschlossen, die Beklagte also seinen Kindern vorgezogen hat. Nach dem Inhalt des Testaments und dem sonstigen feststehenden Sachverhalt besteht zwar kein Zweifel, daß er die Beklagte mit Rücksicht auf das Liebesverhältnis, in welchem er zu ihr stand, zu seiner Alleinerbin eingesetzt hat. Dieses Verhältnis war indes zu der Zeit, als der Erblasser sein Testament errichtete, wie auch zur Zeit seines Todes, kein ehebrecherisches oder ehewidriges mehr. Die Beklagte war bereits geschieden, als sie den Erblasser kennenlernte. Dieser selbst lebte zwar damals noch in gültiger Ehe und ist dann, während seine Ehe noch bestand, zu der Beklagten in nähere Beziehungen getreten, die, jedenfalls nach der Behauptung der Klägerinnen, damals ehebrecherische waren. Dieser Umstand vermag aber der Einsetzung der Beklagten zur alleinigen Erbin des Erblassers auch bei Berücksichtigung der dadurch begründeten rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Klägerinnen und der sittlichen Verantwortung, die dem Erblasser ihnen gegenüber oblag, nicht den Charakter eines sittlich verwerflichen Rechtsgeschäftes zu geben, wenn zwischen dem Erblasser und der Beklagten zur Zeit der Errichtung des Testaments ein echtes Verlöbnis bestand, beide also die ernste Absicht hatten, demnächst die Ehe miteinander zu schließen. Ihrem Verhältnis mochte zwar auch unter dieser Voraussetzung insofern ein sittlicher Makel anhaften, als sie bereits seit längerer Zeit in geschlechtlicher Gemeinschaft miteinander lebten, ohne sich rechtlich durch die Ehe fest

aneinander gebunden zu haben. Wenn sie jedoch die ernste Absicht hatten, diesen Makel durch eine demnächstige Eheschließung zu beseitigen, so kann mindestens kein rechtlich erheblicher Verstoß gegen das allgemeine sittliche Empfinden darin erblickt werden, daß der Erblasser die Beklagte mit Rücksicht auf dieses Verlöbnis und auf die tatsächliche enge Verbundenheit, die zwischen ihm und der Beklagten auf Grund der seelischen, häuslichen und geschlechtlichen Gemeinschaft bereits bestand und nach ihrem beiderseitigen Willen demnächst durch eine eheliche Verbindung bekräftigt und in eine von Recht und Sitte anerkannte Form des Zusammenlebens übergeleitet werden sollte, zu seiner alleinigen Erbin berief.

Eine andere sittliche Beurteilung des Sachverhalts wäre mit Rücksicht auf die Stellung und auf das Interesse der Klägerinnen möglicherweise geboten, wenn die Beklagte durch ihre nach ihrer Behauptung im Juli 1952 aufgenommenen Beziehungen zum Erblasser dessen Ehe zerstört hätte oder wenn sonstige erschwerende Umstände gegeben wären, durch die seine Anordnung als sittlich verwerflich erscheinen müßte (RG 142, 410 /415/; OGHZ 3, 158 /162/; BGH in LM Nr 2 zu § 138 (Cd)). Das ist aber nach dem feststehenden Sachverhalt nicht der Fall. Wie der Erblasser in seiner Scheidungsklage vom 13. November 1952 vorgetragen und seine damalige Ehefrau bei ihrer Anhörung durch das Scheidungsgericht bestätigt hatte, hatten die Eheleute H. [REDACTED] bereits seit 1946, und zwar seit der Geburt der Klägerin zu 2, voneinander getrennt gelebt. Beide waren zu Beginn des Scheidungsrechtsstreits bereits zur Wiederheirat entschlossen. Die Mütter der Klägerinnen hat diesen Entschluß auch alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils (30.1.1953) am 28. Februar 1953 verwirklicht. Auf ihrer an diesem Tag stattfindenden

Hochzeit mit ihrem jetzigen Ehemann waren auch der Erblasser und die Beklagte anwesend und wurden öffentlich als verlobtes Paar gefeiert.

Die Ausschließung seiner ehelichen Kinder von der Erbfolge und ihre Beschränkung auf den Pflichtteil zugunsten seiner Verlobten mag zwar auf einen gewissen Mangel des Erblassers an fürsorglicher und verantwortungsbewußter väterlicher Gesinnung gegenüber seinen Kindern hindeuten, zumal da er keine Vorsorge getroffen hat, daß der Nachlaß wenigstens nach dem Tode seiner Erbin an seine Kinder falle. Ein rechtlich beachtlicher Verstoß gegen die guten Sitten kann jedoch, wie dargelegt, deswegen in seiner letztwilligen Anordnung nicht gefunden werden, zumal da die Klägerinnen nicht vorgetragen haben, daß ihre Versorgung für die Zukunft nicht gesichert sei oder daß der Erblasser an ihnen eine besondere Schuld wiedergutmachen gehabt habe. Die Klägerin zu 1 war zur Zeit der Errichtung des Testaments bereits in Kanada verheiratet, ihre Schwester, die Klägerin zu 2, war von dem jetzigen Ehemann ihrer Mutter adoptiert. Ersichtlich waren die inneren und äußeren Bande zwischen dem Erblasser und seinen Kindern, die schon während des Getrenntlebens ihrer Eltern bei der Mutter gewohnt hatten, nicht unerheblich gelockert, mochten auch die Kinder an dieser Entwicklung schuldlos sein.

Die für die dargelegte sittliche Beurteilung entscheidende Feststellung, daß zwischen dem Erblasser und der Beklagten ein ernstliches Verlöbnis bestanden habe, hat das Berufungsgericht in eingehender Würdigung des Sachverhalts getroffen. Daß es dabei gegen das Verfahrensrecht verstoßen oder Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt habe, ist nicht ersichtlich. Eine Verletzung des Verfahrensrechts rügt zwar die Revision in

Bezug auf die Feststellung, daß die frühere Ehe des Erblassers nicht durch dessen Verhältnis zu der Beklagten zerstört worden sei. Diese Rüge ist jedoch nicht begründet. Wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, haben die Klägerinnen selbst nicht behauptet, daß die Beklagte bei der Scheidung der Ehe ihrer Eltern eine Rolle gespielt habe. Diese tatbestandliche Feststellung des Berufungsurteils (§§ 3 und 9) hätten die Klägerinnen nur durch eine von ihnen erwirkte Berichtigung des Tatbestandes ausräumen können (§§ 314, 320 ZPO). Tatsächlich steht sie aber weder mit dem Inhalt der Klageschrift, noch mit dem sonstigen vor dem Berufungsgericht vorgetragenen Akteninhalt in Widerspruch. Wenn die Klägerinnen, wie die Revision bemerkt, in der Klageschrift vorgetragen hatten, der Erblasser habe schon lange vor der Scheidung seiner Ehe mit der Beklagten in häuslicher Gemeinschaft gelebt und zu ihr in einem ehebrecherischen Verhältnis gestanden, so war damit nicht behauptet, daß diese Beziehungen für die Zerrüttung der Ehe des Erblassers ursächlich gewesen seien. Diese Behauptung konnte das Berufungsgericht daraus umsoweniger entnehmen, als die Klägerinnen, wie es darlegt, in späteren Schriftsätzen (Bl 10/11 und Bl 53 d.A.) im Gegensatz zu ihrem obigen Vortrag in der Klageschrift ausgeführt hatten, der Erblasser habe zur Zeit des Ehescheidungsrechtsstreits Beziehungen zu der Zeugin Ra [REDACTED] (geschiedene Frau L [REDACTED]) unterhalten, während Beziehungen zu der Beklagten damals überhaupt noch nicht bestanden hätten, und er habe sich scheiden lassen, um die Zeugin Ra [REDACTED] zu heiraten. Zwar hatte die Beklagte, wie das Berufungsgericht darlegt, demgegenüber ihrerseits behauptet, daß sie den Erblasser bereits seit Juli 1952 gekannt und daß dessen im Scheidungsverfahren geäußerte Absicht, wieder zu heiraten, sich auf sie bezogen habe. Die Klägerinnen haben sich

jedoch, wie das Berufungsgericht feststellt, und wie demnach gemäß § 314 ZPO unangreifbar feststeht, diesen Vortrag der Beklagten nicht zu eigen gemacht. Im übrigen würde sich daraus auch, wie bereits dargelegt, nicht ergeben, daß die Beklagte durch ihre Beziehungen zum Erblasser dessen Ehe mit der Mutter der Klägerinnen "gesprengt" habe.

Nach allem hat das Berufungsgericht das Feststellungsbegehren der Klägerinnen und auch den auf ihr vermeintliches Erbrecht gestützten Auskunftsanspruch ohne Rechtsirrtum als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs 1 ZPO.

Schmidt Ascher Raske v.Werner Wüstenberg